

Stadt Dessau

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Dessau

Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
10. Oktober 2002	9. Oktober 2002	26. Oktober 2002	11/02 S. 2	27. Oktober 2002

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtblatt der Stadt Dessau“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Dessau

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der §§ 1, 2, 5, des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) folgende Gebührensatzung:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Stadt erhebt gemäß der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen für die Benutzung der Unterkünfte Gebühren nach den in dieser Satzung genannten Bestimmungen.
- (2) Als Unterkünfte werden stadteigene Schlichtwohnungen, durch Verfügung in Anspruch genommene Wohnungen sowie Gemeinschaftsunterkünfte bezeichnet.
- (3) Die Gebühren werden für Schlichtwohnungen pro qm, für die Gemeinschaftsunterkünfte pro Bett und Nacht, das Nutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Wohnungen in Höhe der an den Vermieter zu zahlenden Miete festgesetzt.

§ 2 – Schlichtwohnungen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Nutzung von Schlichtwohnungen wird auf der Grundlage der für die Stadt entstehenden Kosten und nach der Ausstattung der zugewiesenen Unterkünfte berechnet. Es sind die Beträge für Betriebskosten und Nebenkosten enthalten.
- (2) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt je qm Nutzfläche der zugewiesenen Schlichtwohnung ohne Bad ohne Betriebskosten 2,00 EUR
mit Betriebskosten 3,00 EUR
- (3) Die Betriebskosten setzen sich vorwiegend aus Schornsteinfeger-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs-, Wasser-, Versicherungs-, Schädlingsbekämpfung- und Grundsteuerkosten zusammen.
- (4) Zur Versorgung mit Elektroenergie sind durch die Benutzer selbst Verträge mit dem Versorgungsträger abzuschließen. Bei Auszug ist der Benutzer verpflichtet, Versorgungsvertrag ordnungsgemäß zu kündigen. Die Heizkosten, die bei der Betreibung von Kohleöfen entstehen, werden durch die eingewiesenen Bürger selbst getragen.

§ 3 – In Anspruch genommene Wohnungen

- (1) Das Nutzungsentgelt für durch Ordnungsverfügung in Anspruch genommene Wohnungen wird in Höhe der für die Wohnung gültigen Miete erhoben. Beschränkt sich die Einweisungsverfügung auf einzelne Räume einer Wohnung, wird die Nutzungsgebühr nach qm-Fläche anteilig zur Miete berechnet.
- (2) Die Energiekosten werden durch die Nutzer selbst getragen. Die Bedarfsanmeldung für Elektroenergie bzw. Gas erfolgt beim Versorgungsbetrieb durch die Nutzer selbst.
Der Zählerstand wird durch den Inanspruchgenommenen bekannt gegeben.

§ 4 – Gemeinschaftsunterkünfte

- (1) Die Nutzungsgebühr für Obdachlose und Nichtsesshafte beträgt in der Gemeinschaftsunterkunft pro Bett: 3,60 EUR / Übernachtung
- (2) Die Betriebs- und Elektroenergiekosten in Gemeinschaftsunterkünften sind im Übernachtungspreis enthalten.

§ 5 – Gebührenschuldner

- (1) Der Benutzer einer Unterkunft ist zur Zahlung von Gebühren bzw. Nutzungsentgelt verpflichtet.
- (2) Sind Familien untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Familienangehörigen gesamtschuldnerisch. Wird eine Unterkunft von mehreren Personen (z. B. eheähnlichen Gemeinschaften) gemeinsam genutzt, haften sie als Gesamtschuldner. Untergebrachte Einzelpersonen, die eine gemeinsame Unterkunft nutzen, zahlen entsprechend der Personenzahl und der Nutzungsfläche eine anteilige Gebühr.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 – Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren sind monatlich zum 5. des Folgemonats an die Stadtkasse zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, die Gebühr

- an die Stadtkasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens durch Bareinzahlung oder mit Überweisungsschein

oder

- an die zur Gebührenannahme berechtigten Mitarbeiter der Obdachloseneinrichtung Rosenhof zu zahlen.

Die Nichtsesshaften entrichten die Übernachtungsgebühr täglich in der Einrichtung.

Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet.

Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

§ 7 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die „Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der kreisfreien Stadt Dessau“ (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 vom 27. Juni 1994) außer Kraft.

Dessau, 10. Oktober 2002

H.-G. Otto
Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Veröffentlicht am 26. Oktober 2002 im Amtsblatt 11/02, S. 2.